

### **Niederschrift**

über die öffentliche mündliche Verhandlung  
des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich

**Verhandlungsleitung:**

**Dr. Pree**

als der nach der Geschäftsverteilung  
zuständige Richter

**Schriftführerin:**

Katharina Lettner

**Ort:**

Volksgartenstraße 14, 4021 Linz  
Verhandlungssaal 3

**Tag und Uhrzeit des Beginns:**

Donnerstag, 9. August 2018, 8:30 Uhr

**Gegenstand:**

Beschwerde des Dipl.-Päd. Christoph LUDWIG, BEd, vertreten durch  
Rechtsanwalt Dr. Helmut Blum, gegen den Feststellungsbescheid des Landes-  
schulrates für Oberösterreich vom 21. November 2016

**Geladene Parteien:**

**1. Beschwerdeführer:**

**Dipl.-Päd. Christoph LUDWIG, BEd**

vertreten durch:

**Rechtsanwalt Dr. Helmut Blum**

Mozartstraße 11, 4020 Linz

vertreten durch:

**Mag. Susanne Singer** als Substitutin für  
Dr. Blum

**b) Belangte Behörde:**

**Landesschulrat für Oberösterreich**

vertreten durch:

**Dr. Andreas Zeisl**

## I.

Der Verhandlungsleiter eröffnet die öffentliche mündliche Verhandlung mit dem Aufruf der Sache. Er stellt die ordnungsgemäße Anberaumung der öffentlichen mündlichen Verhandlung fest und prüft die Zustellung der Ladungen.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen und prüft ihre Stellung als Parteien.

Der Verhandlungsleiter bezeichnet den Gegenstand der Verhandlung und fasst den bisherigen Gang des Verfahrens zusammen. Der Verhandlungsleiter stellt weiters fest, dass der Akteninhalt im Übrigen als bekannt vorausgesetzt wird und die Parteien daher auf die Verlesung des Akteninhalts – vorbehaltlich einzelner späterer Verlesungsanträge – verzichten.

Es erfolgen keine weiteren Äußerungen.

## II.

### **Das Beweisverfahren wird eröffnet:**

Es wird der **Beschwerdeführer** einvernommen. Dieser gibt auf Befragen durch den Verhandlungsleiter wie folgt an:

Mir ist der im vom Verwaltungsgerichtshof aufgehobenen Erkenntnis festgestellte Sachverhalt bekannt, wenn ich gefragt werde, ob es in diesem Punkte gibt, die sich aus meiner Sicht anders darstellen, gebe ich an, dass die festgestellten Fakten stimmen, jedoch aus meiner Sicht wesentliche Fakten fehlen. Ab 15.03.2016 hatte ich beim Landesschulrat einen Dienstverhinderungsgrund vorgebracht, nämlich das durch den vorhergehenden Dienstverlauf, insbesondere in dem Jahr der zeitweiligen Dienstzuweisung, ich dort zwar rechtlich gesehen Schulleiter war, jedoch nicht meiner Qualifikation gemäß verwendet wurde. Ich wurde ein Jahr lang mit „handlanger Tätigkeiten“ betraut.

Auf besonderen Wunsch des Beschwerdeführers, wird ins Protokoll aufgenommen:

Am 11.07. war der erste Dienstag für mich als Schulleiter. An diesem Tag fragte ich schriftlich bei Frau Mag. Schuhmayer an, was ich nun im Hinblick auf meine vorgebrachte Dienstverhinderung arbeiten solle. In diesem Schreiben teilte ich auch mit, dass ich meinen Dienst nicht antreten würde und habe mich dafür entschuldigt und gerechtfertigt.

Mein Rechtsvertreter teilte mir mit, dass am 12.07. eine Besprechung beim Landesschulratspräsidenten angeordnet sei. Im Rahmen dieser Besprechung brachten wir den Dienstverhinderungsgrund nochmals vor. Von Landesschulratspräsidenten erging jedoch die Weisung, nachdem ich dienstfähig sei, dass ich am 13.07. um 08.00 Uhr zur Schlüsselübergabe in der Schule anwesend sein solle. Am 13.07. morgens richtete ich einen Remonstrationsantrag, mit dem ich auf die Rechtswidrigkeit der Weisung hinwies. Von Seiten des Landesschulrates gab es keine Reaktion auf meinen Remonstrationsantrag. In der Folgezeit bis 7. September saß ich zu Hause und wartete auf eine Reaktion des Landesschulrates. Auch am 8. September nach der Leiterdienstbesprechung befand es die Pflichtschulinspektorin nicht für angezeigt, sich bei mir ob meines Fehlens bei dieser Besprechung zu erkundigen. Am 12. September wurde dann eine Medienkampagne gegen mich losgetreten, in deren Rahmen der Landesschulratspräsident mitteilte, dass ich verschollen und nicht erreichbar sei.

Es werden keine weiteren Beweisanträge gestellt.

### **III.**

#### **Abschließende Äußerungen der Parteien:**

##### Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers:

Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers teilt eingangs mit, dass beantragt wird, dass sich das Landesverwaltungsgericht mit folgenden Fragen zu beschäftigen hat:

1. Warum ignoriert der Landesschulrat die vorgebrachten schwerwiegenden Bedenken des Schulleiters gegen einen Dienstantritt an der VHS 2 nach seiner Gesundheitsmeldung am 11.07. zur Gänze?
2. Warum setzt der Dienstgeber eine sozialrechtliche Gesundheitsmeldung einer Dienstfähigkeit gleich, ohne diese Umstände näher zu überprüfen und nimmt eine mündliche Dienstzuweisung vor?
3. Warum verabsäumt der Landesschulrat nach dem Offizialprinzip ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, um festzustellen, was in dieser Angelegenheit Sache ist, nämlich die Frage der Dienstunfähigkeit zu klären?
4. Warum setzt der Landesschulrat mich der nervlichen Zerreißprobe aus, einerseits eine Weisung nicht zu befolgen, andererseits mich der Gefahr eines möglichen Amtsmissbrauches auszusetzen?

5. Warum münden die schwerwiegenden Bedenken des Schuldirektors in einem Entfall der Entzüge mit einem Disziplinarverfahren, anstatt der Fürsorgepflicht und der Dienstnehmerpflicht entsprechend ein Ermittlungsverfahren einzuleiten um den Kern des Sachverhaltes zu untersuchen?
6. Warum wird der Schulleiter unter Missachtung der Fürsorgepflicht auf Euro 0 gesetzt, während suspendierte und beurlaubte Dienstnehmer 80 % des Entgeltes erhalten, um ihre Existenz nicht zu gefährden?
7. Warum ist der Landesschulrat nicht bereit, über die Art und Weise des Wiedererwerbs von Kompetenzen des Schulleiters, mit ihm zu diskutieren?
8. Der Antrag auf eine Auszeit einer Bildung von drei Jahren bei vollem Leitergehalt war ein Vorschlag als Verhandlungsbasis, der Landesschulrat macht keinerlei vernünftige oder irgendwelche Vorschläge, für einen geordneten Wiedereinstieg meiner Person und ist auch nicht bereit, den Wiedereinstieg tatsächlich zu unterstützen! Warum geschieht das?
9. Warum blendete der Landesschulrat den Remonstationsantrag völlig aus und stellt keine Dienstzuweisung aus, aus der der Behördenwille für mich klar ablesbar ist, welchem dann auch rechtlich entgegengetreten werden kann?
10. Warum informierte der Landesschulrat die Öffentlichkeit nicht wahrheitsgetreu über die Gründe des Nicht-Dienstantritts meiner Person und verursachte dadurch erhebliches Aufsehen in den Medien über den verschollenen Schuldirektor zu Schulbeginn 2016/17?
11. Warum wurde der Entfall der Bezüge nicht sofort mit Bescheid erlassen? Sondern erst über Aufforderung durch meinen Rechtsanwalt am 2.11.2016? Andererseits aber die Bezüge seit 1.10.2016 ohne Rechtsgrundlage eingehalten, was mich in existenzielle Nöte brachte, zumal sich auch der Rechtsweg um 7 Wochen verzögerte?

Es wird beantragt der Beschwerde stattzugeben.

Vertreter der belangten Behörde:

Die belangte Behörde beantragt die Abweisung der Beschwerde und die Bestätigung des angefochtenen Bescheids.

**IV.**

Der Verhandlungsleiter erklärt, dass die Verkündung der Entscheidung im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung nicht möglich ist, weil die Entscheidung nicht sogleich nach Schluss der Verhandlung gefasst werden kann. Die Entscheidung wird daher durch Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung an die Parteien ergehen. Die öffentliche Verkündung entfällt daher (§ 29 Abs. 3 Z. 2 VwGVG).

Auf die Verlesung der Verhandlungsschrift wird von den Parteien verzichtet, jedoch die Zustellung einer Kopie von den Parteien beantragt.

Der Verhandlungsleiter erklärt die Verhandlung um 09:55 Uhr für geschlossen.

Die Entscheidung ergeht schriftlich.

*ambud'ell*

Dr. Anker Feiser

*[Handwritten signature]*